

Stadt Bassum
- Bauamt -
Alte Poststraße 14
27211 Bassum

bauleitplanung@stadt.bassum.de

Sekretariat Rechtsanwalt Joachim Musch:
Frau Weißer

Unser Zeichen: 958/21 M11 Hb 20. Mai 2026
[d/5678-26]

**Einwendungen des Landesverbandes Bürgerinitiativen
Umweltschutz Niedersachsen LBU e.V. vertreten durch
den Vorstand zu der 26. Änderung des FNP 2000+ und
der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 (77/21) „Kas-
tendiek II“ der Stadt Bassum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Vorbemerkung

1.
In der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Bassum wird
ausgeführt:

„Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bassum hat in seiner
Sitzung am 04.03.2026 den Entwurf des Bebauungsplanes
Nr. 2 (77/21) „Kastendiek II“ mit Begründung, Umweltbe-
richt und sonstigen Anlagen gebilligt und beschlossen, die
Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen.

Joachim Musch

Notar a. D.
Rechtsanwalt ¹
Fachanwalt Verwaltungsrecht

Dr. Sven Olaf Jacobsen

Notar in Harpstedt (Amtssitz)
Rechtsanwalt ²
Fachanwalt Arbeitsrecht

Götz Rohde

Notar in Delmenhorst (Amtssitz)
Rechtsanwalt ³
Fachanwalt Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt Verkehrsrecht

Sören Böhrnsen

Rechtsanwalt ⁴
Fachanwalt Strafrecht
Ausländerrecht

info@musch-delank.de
www.musch-delank.de

Delmenhorster Straße 13
□ **27793 Wildeshausen**
Telefon: 04431 / 9904-0
Telefax: 04431 / 9904-77
Zweigstelle von ^{2,3}

Burgstraße 3
□ **27243 Harpstedt**
(über der Volksbank)
Telefon: 04244 / 91994-0
Telefax: 04244 / 91994-10
Zweigstelle von ^{1,3,4}

Bahnhofstraße 32
□ **27749 Delmenhorst**
Telefon: 04221 / 587668-0
Telefax: 04221 / 587668-9
Zweigstelle von ^{1,2,4}



Mitglied im **Anwalt**Verein



Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



Wir bilden aus!

Ziele und Zwecke

Der vorhandene Recycling- und Entsorgungsbetrieb im Plangebiet beabsichtigt – abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – die Erweiterung des bestehenden Betriebes um ein bis zwei Aufbereitungshallen zur stofflichen Verwertung von Kunststoffen und artverwandten Stoffen sowie um Lager- und Containerabstellflächen. Ferner sollen Erweiterungsflächen für das benachbarte Betonwerk geschaffen werden.

Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand des Stadtgebiets von Bassum in der Ortschaft Nordwohld, an der Grenze zur Gemeinde Stuhr. Es liegt westlich der Bundesstraße 51 und nördlich der Straße „Kätinger Heide“.

In dem Planentwurf aus 2021 wird als Ziel und Zweck des Vorhabens „eine geplante Erweiterung um Lagerplatz- und Containerabstellflächen“ genannt. Das Plangebiet umfasst allein die Waldfläche, die bei der Ursprungsplanung als Ausgleichsfläche ausgewiesen wurde und in dem gültigen B-Plan, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 (77/19), eine Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt hat. Für diese Fläche ist textlich festgesetzt, dass die vorhandenen Anpflanzungen dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten sind.

Der Antrag der Firma M & S betont, dass „für den Geltungsbereich eine flexiblere Nutzung des Firmengeländes“ anstrebt wird und nicht nur Stellfläche für Leercontainer, sondern auch „zur Ergänzung von Anlagetechnik aufgrund neuer Verordnungen oder Gesetzgebungen...“.

Die Firma argumentiert darüber hinaus, dass sie die Fläche dringend benötigt, da der Pachtvertrag für die zusätzlich angemietete Fläche vom benachbarten Kalksandsteinwerk 2025 auslaufe, ohne den Beweis zu liefern, dass sie oder das Kalksandsteinwerk den Pachtvertrag tatsächlich nicht verlängert haben.

Bebauungsplan - Änderungsbereich

Für den Änderungsbereich liegt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 (77/19) „Kastendiek“ vor. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 (77/19) „Kastendiek“ ist bereits seit dem 02.08.2000 rechtskräftig. Für den Änderungsbereich setzt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 (77/19) neben der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, dem Waldgebiet, die nördlich und östlich angrenzenden Flächen als ein Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer abweichenden Bauweise fest.

Bodenschutzklausel/ Umwidmungssperrklausel

Das BauGB enthält in § 1a Abs. 2 BauGB Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs.

Dieses erfolgt über zwei Regelungsmechanismen: durch die Bodenschutzklausel - Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden.

- und durch die Umwidmungssperrklausel - § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen.

Nach § 1 a Abs. 2 S. 3 BauGB sind die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Es handelt sich bei beiden Zielsetzungen nicht um Planungsleitsätze, sondern um abwägungsrelevante Belange.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind sie in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, wobei ein Zurückstellen der in § 1 a Abs. 2 S. 1 und 2 BauGB genannten Belange einer besonderen Rechtfertigung bedarf.

Faktisch ist der Belang der Reduzierung des Freiflächenverbrauchs in den Rang einer Abwägungsdirektive gehoben worden. § 1 a Abs. 2 S. 1 und 2 BauGB enthält kein Verbot der Bauleitplanung auf eine Änderung von Freiflächen. § 1 a Abs. 2 S. 1 und 2 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen zu begründen. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Im vorliegenden Fall ist für die Standorterweiterung eine Waldumwandlung notwendig. Diese ist nach dem NWaldG genehmigungspflichtig. Sie darüber hinaus durch B-Plan als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, dem Waldgebiet, festgesetzt und als Ausgleichsfläche für die Industrieansiedlung verwandt worden. Dagegen steht die Sicherung eines etablierten und bestehenden Betriebes. Die Flächen im Plangebiet stehen in räumlicher Nähe zum Bestandsstandort. Bereits versiegelte Flächen ständen in räumlicher Nähe zum Bestandsbetrieb nicht zur Verfügung. Weiter entfernt liegende Flächen seien ökonomisch und ökologisch nicht sinnvoll. Insofern sei es aus Sicht der Stadt Bassum gerechtfertigt, das Sonstige Sondergebiet aus Waldflächen zu entwickeln. Die Stadt Bassum gewichtet die Sicherung des Bestandsbetriebes höher als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs.

Diese Abwägung ist fehlerhaft und kann nicht überzeugen.

Die GAR hat in den letzten Jahren weitere Genehmigungen für die Erweiterungen ihrer Aufgabenbereiche ohne Bürgerbeteiligung beantragt und genehmigt erhalten. Wenn der Platz an dem bisherigen Standort nicht ausreicht, kommt für das städtebauliche Verfahren eine Alternativen Prüfung in Frage.

Das Industriegebiet wurde in eine abwechslungsreiche Landschaft mit viel Wald platziert. Es ist von vorneherein eine städtebauliche Fehlplanung gewesen, die durch die Erweiterung nicht verfestigt werden darf. Die Planung führt zu einer unverhältnismäßigen Umweltbelastung.

Das angrenzende (teils umgebende) Landschaftsschutzgebiet (LSG DH 60 Hombach, Finkenbach, Klosterbach), das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden in dem Entwurf und in der vorgenommenen Abwägung vernachlässigt und bleiben weitgehend unberücksichtigt.

Das Bedürfnis einer Gesellschaft wachsen zu wollen ist ein privater Belang, der den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes entgegensteht.

Der Plangeber kann das Wachstumsbedürfnis einer die Umwelt erheblich belastenden industriellen Verwertung nicht als Planungsziel postulieren, ohne dass Alternativen in Gewerbe- und Industriegebieten ausreichend geprüft worden sind.

Eine Prüfung der Alternativen darf dabei nicht aus Sicht des Betriebes erfolgen. Die Belange der Städtebauplanung haben vor den Bedürfnissen des Betriebes zu stehen. Es ist Aufgabe der Stadt ernsthaft den optimalen Standort als Alternative zu finden, wenn es derart viele Konflikte gibt.

Die Belange der Wirtschaft (4.6.) werden nicht außer Acht gelassen, wenn der Entsorgungsbetrieb sich Stück für Stück einen neuen Standort suchen muss. Es ist nicht zu erwarten, dass dadurch Arbeitsplätze verloren gehen werden.

In dem Umweltbericht steht (Seite 29) dass in Zukunft mit erheblichen baulichen Maßnahmen zu rechnen ist, da mit neuen Gesetzen, höhere Anforderungen an Entsorgungsbetriebe gestellt werden. Das bedeutet, dass es sein kann, dass der Betrieb an diesem Standort so wie so nicht zu halten ist.

Regionale Raumordnung

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz (RROP) aus dem Jahr 2016 weist die Stadt Bassum als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion „Gesundheit und Pflege“ aus. Das RROP formuliert Ziele und Grundsätze für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Raumansprüche sollen bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt sowie die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden (1.1 02). Ferner soll im Landkreis eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäfti-

gung erreicht werden (1.1 04). In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2016 des Landkreises Diepholz ist für den Änderungsbereich ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung „Sand“ dargestellt. Zudem liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung.

Die Stadt Bassum erklärt, dass sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes „erhebliche Beeinträchtigungen ... für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Landschaftsbild“ ergeben (so S. 2, 1. 31).

a) Durch die Rodung des Waldes und der Versiegelung der Fläche geht das Gebiet für den Wasserkreislauf verloren. Gerade in der Zeit der Klimaveränderung mit der extremen Trockenheit der letzten Jahre widerspricht das Vorhaben den notwendigen Klimaschutzmaßnahmen.

b) Die Verschmutzungen der Regenrückhaltebecken zeigen, dass der Betrieb nicht umweltgerecht mit dem Oberflächenwasser umgeht.

c) Der Wald wurde vor 30 Jahren zur naturschutzrechtlichen Kompensation als Ausgleichsfläche angepflanzt. Er hat nach 30 Jahren nicht schon seine volle Funktion erreicht. Keineswegs kann eine Neuanpflanzung in 7 km Entfernung als Ersatz für die klimaausgleichende Funktion des Waldes im Plangebiet angesehen werden. Ein Zeitraum ist hierfür nicht angegeben.

Außerdem hat ein 30jähriger Wald eine höhere Biomasse, z.B. eine stärkere Sauerstoffproduktion und CO₂ Aufnahme als neu angepflanzte Bäume.

d) Nahrungs- und Jagdgebiete, auch Sommerquartiere, für Fledermäuse gehen verloren. Es sind sechs Fledermausarten nachgewiesenen, die den Artenschutz erfordern. Zwei Arten sind davon gefährdet, drei sogar stark gefährdet. Das Aufhängen von zehn Fledermauskästen in einem benachbarten Gebiet stellt keinen adäquaten Ersatz dar.

e) Bei der Bestandserfassung der Vögel wurde keine Klangattrappe für den Uhu eingesetzt, der nachweislich im Fahrenhorster Forst brütet und durch die Vernichtung des Waldes einen Teil seines Jagdgebietes verlöre.

f) An dem Umweltgutachten ist zu bemängeln, dass nicht berücksichtigt wird, dass das Planungsgebiet eine Einheit mit dem Fahrenhorster Forst im Norden und dem Waldstück im Süden bildet, was vor allem für die Tierwelt von erheblicher Bedeutung ist.

g) Unter Punkt 4.4 (S. 11) „Belange des Verkehrs" wird angenommen, dass die Stadt Bassum davon ausgehe, „dass die Straße „Kätinger Heide" den zusätzlichen Verkehr des geplanten Änderungsbereiches aufnehmen kann". Man rechnet mit mehr Verkehr, der nicht der Höhe nach prognostiziert worden ist.

Ein Absatz weiter wird die Behauptung aufgestellt, die neuen Betriebsflächen seien ein Ersatz für die nicht mehr zur Verfügung stehende Pachtflächen. Als Schlussfolgerung wird behauptet: „Eine Ausweitung von Aktivitäten und zusätzlicher Verkehr ist somit nicht zu erwarten".

Der Planungsgeber hat sich um nicht an seiner eigenen Widersprüchlichkeit zu scheitern, für eine Aussage zu dem zu erwartenden Verkehr und den erheblichen Auswirkungen für die Umweltbelastungen zu entscheiden.

Folgende Gründe sollten eine Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des geplanten B-Plans ausschließen:

Der Sandabbau als Rohstoffgewinnung in dem RROP (Vorranggebiet / Siehe 4.2) rechtfertigt keine Weiterentwicklung eines Industriegebietes im Außenbereich und in einem bedeutsamen Naturraum. Wenn nach dem Ende des Sandabbaus durch die Renaturierung die Flächen der Natur zurückgegeben werden, kann sich eine vielfältige Flora und Fauna entwickeln. Die Anfänge hierzu waren bereits erkennbar.

Die im bestehenden Flächennutzungsplan beschriebenen Ziele „für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" zeigen nicht nur einen besonders starken Zielkonflikt, es stellt die Glaubwürdigkeit dieser ganzen Planung in Frage.

Auch das im RROP der Raum als Vorranggebiet Trinkwasser (4.7.) ausgewiesen ist, steht diesem Bauvorhaben entgegen. Nur weil bei der früheren Betriebsgenehmigung die Belange eines Vorranggebietes Trinkwasser nicht angemessen berücksichtigt wurden, gibt es keinen Grund zu behaupten: „Die bestehenden Nutzungen angrenzend an das Plangebiet sind mit dem Trinkwasserschutz vereinbar." Durch unkontrolliert versickernde Abwässer bei Starkregen, durch möglicherweise illegale Einleitungen, durch verwehende Abfälle und durch die Folgen von Bränden ist die Trinkwassergewinnung gefährdet.

Einen Nachweis wonach die Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist, findet sich in den Unterlagen nicht. Die Gefährdung der Oberflächengewässer muss ausgeschlossen werden, aber tatsächlich ist verwehendes Plastik eine Gefährdung für die Oberflächengewässer.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat erhebliche Kontaminationen des Teichwassers festgestellt. Auch die Frage, wann und wo wurden Abwässer in den Wald eingeleitet, ist nicht geklärt worden. Außerdem wird der Wasserkreislauf durch die Versiegelung der Planfläche für die Wassergewinnung negativ beeinflusst.

Das Thema Katastrophenschutz wird sehr oberflächlich (Menschen 2.2.6) behandelt.

Es kann nicht beruhigen, wenn die Planung kein Sicherheitssystem für mögliche Unfälle und Katastrophen vorsieht. Besonders da die Firma mit Gefahrenstoffen umgeht. Hierzu fehlen Aussagen in den Planunterlagen.

Ohne Gutachten werden Anwohner und Natur im Unklaren gelassen, ob ein unkalkulierbares Risiko besteht.

Die Belange des Waldes (4.11) sind nicht durch eine Ersatzpflanzung berücksichtigt, da sich der ökologische Wert der Planfläche durch den Biotopzusammenhang ergibt. Die ökologische Brückenfunktion der Fläche muss gesehen werden, auch durch den alten Baumbestand am Rand der Fläche. Es ist zu fragen, ob die Fläche in ihrer ökologischen Wertigkeit mit dem Begriff Jungwald richtig erfasst wurde.

Die Planfläche ist durch ihre Bewaldung eine optische Abschirmung zu dem Betrieb. Auf das Landschaftsbild wird in der Planung zu wenig Rücksicht genommen.

Das Thema Straßenverkehr und Lärmschutz (4.3) belastet nicht nur die Anwohner, sondern es ist mit einem Gesamtschaden für den Artenschutz und für den Erholungsraum zu rechnen. Das beschreibt der bestehende Flächennutzungsplan mit dem Ziel für diesen Bereich: „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“.

Diese Erweiterung ist nicht mit dem Klimaschutz und der Klimaanpassung vereinbar: „Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen Rechnung getragen werden.

In dem Umweltbericht wird selber auf den wertvollen älteren Baumbestand hingewiesen: „Dabei stellt sich besonders der ältere Baumbestand im Randbereich der Fläche als besonders wertvoll dar.“

Das sechs Fledermausarten in dem Bereich jagen, zeigt die hohe Biotopqualität des Gesamtgebietes.

Vollmacht für den Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. wird anwaltlich versichert.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Musch | Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht